



INHALT: Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinigung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet Tegernbacher Gruppe (Brunnen I + II); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung „Imtalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für die öffentliche Wasserversorgung; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd, Bekanntmachung der Haushaltssatzung; Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
 Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

**Verordnung**

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Gerolsbach (Brunnen I und II) vom 22.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2002 vom 24.10.2002

**Landratsamt**

**Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA)**

Im III. Quartal 2003 finden für beide Gruppen folgende Sprechtag im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zi-Nr. 153, 1. Stock, statt:

**12. August 2003  
 09. September 2003  
 23. September 2003**

Die Beratungen erfolgen in der Zeit von

**9.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 15.00 Uhr**

Die Beratungen werden im Wechsel von nur einem Berater der BfA-Auskunfts- und Beratungsstelle München und der LVA Oberbayern durchgeführt.

Es ist daher wichtig, sich **rechtzeitig bis eine Woche vor dem Beratungstermin** unter folgender Anschrift anzumelden:

**Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm  
 - Staatliches Versicherungsamt-  
 Hauptplatz 22  
 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm  
 Tel.Nr.: 08441/27-179 oder  
 FAX: 08441/800-87-179**

Zur Anmeldung wird **dringend Ihre Versicherungsnummer** erbeten.

Bei **rechtzeitiger** Anmeldung können die Berater der Rentenversicherungsträger Rentenauskünfte Ihres Rentenkontos mitbringen.

Zur Beratung werden dann die Rentenversicherungsunterlagen und der Personalausweis benötigt.

**Alle Beratungen sind kostenlos**

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

25/455

**§ 1  
 Änderung der Verordnung**

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.16 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.16	Rodung	Verboten		

2. Ziffer 4 der Anlage 3 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2  
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
 Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

**Verordnung**

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Rohrbach vom 21.12.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.1989

**§ 1  
 Änderung der Verordnung**

In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.10 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.10	Rodung	Verboten		

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das  
Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen  
für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet  
Tegernbacher Gruppe (Brunnen I + II).**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

## Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für den Ortsteil Tegernbach (Brunnen I und II) vom 10.09.1986 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38/39 vom 25.09.1986 geändert mit Verordnung vom 16.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.36/37/38/39 vom 30.09.1999

## § 1 Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.19	Kahlschlag größer als 1000 qm oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme; Rodung	Verboten (Durch Sturmschäden verursachter Kahlschlag ist wieder aufzuforsten)		

2. Ziffer 4 der Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 8 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das  
Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung**

## „Iltalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für die öffentliche Wasserversorgung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

## Verordnung

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung der Iltalgruppe vom 24.08.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/1994 vom 01.09.1994

## § 1 Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.17 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.17	Rodung	Verboten		

2. Ziffer 4 der Begriffsbestimmungen ( Anlage) wird ersatzlos gestrichen

3. In § 9 werden die Worte "hunderttausend Deutsche Mark" durch die Worte "fünfzigtausend Euro" ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.07.2003

40/863-202

Engelhard, Landrat

## Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 26.05.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.308.300 €

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.512.700 €  
ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.



# AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 14

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm · Druck: Humbach & Nemazal GmbH, Pfaffenhofen  
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,- DM jährlich

3. 4. 1997

**INHALT:** Vollzug der NHGV und der GO; Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Hettenshausen und Ilmmünster – Wasserrecht; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteile – Wasserrecht; Abwasseranlage Markt Wolnzach, Ortsteil Niederlauterbach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

2. § 3 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
Gülle- oder Jauche- ausbringung mit Faß	verboten	verboten	verboten auf ab- geernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Haupt- fruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

## Landratsamt

### Vollzug der NHGV und der GO; Gemeindegrenzänderung zwischen den Gemeinden Hettenshausen und Ilmmünster

Aufgrund der Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erläßt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende

#### Rechtsverordnung:

##### § 1

Aus der Gemeinde Hettenshausen werden die Grundstücke Fl.-Nr. 157 mit 2 830 qm und Fl.-Nr. 158 mit 1 570 qm (insgesamt also 4 400 qm) ausgegliedert und in die Gemeinde Ilmmünster eingegliedert.

##### § 2

Das Änderungsgebiet ergibt sich aus den amtlichen Flurkarten des Vermessungsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Das umzugliedernde Gebiet ist unbebaut und unbewohnt.

##### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 26. 3. 1997

20/022-1

Engelhard, Landrat

### Wasserrecht;

#### Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteile

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. d. F. d. Bek. v. 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 19. 7. 1994 (GVBl S. 822) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung für Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden und Gemeindeteile unter Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 9. 6. 1982 (Amtsblatt vom 24. 6. 1982, Nr. 24/25), bereits geändert mit Verordnung vom 21. 12. 1988 (Amtsblatt vom 12. 1. 1989, Nr. 2) folgende

#### Verordnung:

##### § 1 Änderung der Verordnung

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungs-bereichen, einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Fassungs-bereiche umschließen die Grundstücke Fl.-Nrn. 126 (Tiefbrunnen I), 144 (Tiefbrunnen II und III) und 143 T (Tiefbrunnen IV) Gemarkung Waai.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 25. 3. 1997

43/863-302

Engelhard, Landrat

### Wasserrecht;

#### Abwasseranlage Markt Wolnzach, Ortsteil Niederlauterbach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Markt Wolnzach beantragte unter Vorlage von Plänen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Lauterbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer.

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen stellt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers dar. Hierfür ist nach § 2 WHG eine behördliche Erlaubnis nach § 7 WHG erforderlich.

Da die in § 7 a WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen gegen die Einleitung der beantragten gehobenen Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG keine Bedenken.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen nach Ausgabe dieses Amtsblattes auf die Dauer von 2 Wochen beim Markt Wolnzach sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 202, zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen sind bei den o. g. Stellen spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist zu erheben. Im übrigen wird auf die Bekanntmachungsveröffentlichung beim Markt Wolnzach hingewiesen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann ein Betroffener nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung geltend machen, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG).

Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 2 WHG).

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 24. 3. 1997

43/632-101

Engelhard, Landrat



# AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 2

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgaudruckerei Pfaffenhofen

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 40.- DM jährlich

12. Januar 1989

**INHALT:** Vollzug der Naturschutzgesetze; Schutz von Feldgehölzen und Hecken, Feldrainen und Bodendecken – Vollzug der Naturschutzgesetze; Schutz der Weidenkätzchen – Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Schutz von ökologisch wertvollen Flächen in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart, als Landschaftsbestandteil – Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteile

## Landratsamt

### Vollzug der Naturschutzgesetze; Schutz von Feldgehölzen und Hecken, Feldrainen und Bodendecken

Während der Wintermonate wird immer wieder festgestellt, daß Hecken, Feldgehölze und Gebüsche gerodet, abgeschnitten, abgebrannt oder auf sonstige Weise beseitigt werden. Wer die Zusammenhänge in der Natur kennt, weiß, daß mit derartigen Maßnahmen für den Grundstücksbesitzer weit mehr Nachteile als Vorteile verbunden sind.

Hecken, lebende Zäune und Feldgehölze verhindern Bodenerosion und bieten ebenso wie die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen und ungenutztem Gelände vielen Tieren und Pflanzen Lebensmöglichkeiten. Ihre Beseitigung leistet einer nicht gewünschten Erosion der Ackerflächen Vorschub, stört nachhaltig aufeinander abgestimmte Lebensgemeinschaften und beeinflußt den Naturhaushalt, insbesondere die in unserer Kulturlandschaft stark gefährdete Kleinlebewelt. Vor allem das Feuer bewirkt eine hinsichtlich der Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt unter Umständen nicht gewünschte Auslese. Der Einhaltung des naturschutzrechtlichen Verbotes, Bodendecken und Pflanzenbewuchs zu vernichten, kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Im Interesse der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten der Tierwelt, insbesondere des Niederwildes und der Vogelwelt, wird die Bevölkerung gebeten, diese Zerstörung unserer Natur zu unterlassen.

Auf folgende Rechtslage wird hingewiesen:

Nach den Bestimmungen des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Naturschutzergänzungsgesetzes ist es verboten, in der freien Natur

- Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen, lebende Zäune in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August zuzuschneiden,
- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,
- Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für die ordnungsgemäße Nutzung, die den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die Holznutzung nur plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet. Das Verbot gilt ferner nicht für geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes mit den der Bewässerung und Entwässerung dienenden Gräben.

Von den Verboten kann das Landratsamt Pfaffenhofen – untere Naturschutzbehörde – Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegender Grund das rechtfertigt.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäß Art. 22 Nr. 1 Buchstabe a Naturschutzergänzungsgesetz als Ordnungswidrigkeit mit erheblichen Geldbußen bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonderen Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 2. 1. 1989

31/173/5

### Vollzug der Naturschutzgesetze; Schutz der Weidenkätzchen

Weidenkätzchen bzw. Palmkätzchen symbolisieren Frühling und östliche Zeit. Leider bedeutet das aber auch, daß wieder große Mengen der Palmkätzchen abgeschnitten werden.

Das Naturschutz-Ergänzungsgesetz verbietet aber, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen, insbesondere in Mengen, die über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen.

Wer Palmkätzchenzweige für Handel und gewerbliche Zwecke sammeln will, braucht eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Der Grund für das Verbot des uneingeschränkten Abschneidens ist die wichtige Rolle, die den Palmkätzchen als typischen, zeitigen Frühjahrsblüher im Kreislauf der Natur zukommt. Nach den langen Wintermonaten sind die Bienen, die ihre Vorräte im Stock aufgezehrt haben, dringend auf den ersten Honig der Weidenblüten, wie übrigens auch von Schneeglöckchen und Märzenbecher, angewiesen. Diese Honignahrung ist Voraussetzung für die gesunde Entwicklung eines individuenstarken Bienenvolkes und das wiederum garantiert eine gesicherte Bestäubung anderer Pflanzen, insbesondere unserer Obstbäume. Wer Palmkätzchen räubert, macht also auch Obstbäume kaputt.

Wenn man auf Palmkätzchen im Zimmer nicht verzichten will, soll man sich deshalb auf einen Handstrauß beschränken.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 4. 1. 1989

31/173/5

Schrötzmair, Stellv. d. Landrats

### Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Schutz von ökologisch wertvollen Flächen in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart, als Landschaftsbestandteil vom 12. 1. 1989.

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 7. 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Pfaffenhofen folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. 12. 1988, Nr. 820-8632-28/88 genehmigte Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

(1) Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden unter der Bezeichnung „ökologisch wertvolle Flächen in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt: Fl. Nr. 153, 162, 178, 183, 184, 204, 214, 219/1, 234, 265, 265/1, 270, 287, 772, 793, 803, 813, 998, 1018, 1019, 1026, 1036, 1037, 1081, 1119, 1158, 1159, 1219, 1224, 1229, 1242, 1243, 1258, 1293, 1302, 1345, 1354, 1379, 1390, 1394, 1675, 1692, 1995, 1713, 1716, 1732, 1761.

(2) Die Landschaftsbestandteile haben insgesamt eine Größe von ca. 15,8 ha.

(3) 1 Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in einer Karte im Maßstab 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen am 10. 1. 1989, farblich abgesetzt eingetragen.

2 Diese Karte wird beim Landratsamt Pfaffenhofen – unter Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt.

3 Sie ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 2 Schutzzweck

Die „ökologisch wertvollen Flächen in der Gemarkung Freinhausen, Markt Hohenwart“ werden als Landschaftsbestandteile geschützt, um

1. die für diese Flächen typische Flora und Fauna zu erhalten,
2. die Eigenart dieser Flächen, die das Landschaftsbild prägen, zu bewahren und
3. den für die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern.

#### § 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodenge-staft in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Hochsitze neu anzulegen oder beste-hende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechani-sche Maßnahmen zu beeinflussen,
6. standortfremde, nicht heimische Pflanzen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädi-gen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. das Gelände oder das Grundwasser zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Dränungen durchzuführen,
13. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. zu zelten,
16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
17. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen.

#### § 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße Pflege und Nutzung (Grundlage dafür ist das zwischen der Flurbereinigungsdirektion München und dem Planungsbüro Haase und Söhnlich entwickelte Konzept),
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandtei-

les hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperzzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagd-schutzes,

4. Übungen der Bundeswehr §§ 66 ff. BLG nach Anmeldung.

#### § 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) 1. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

2. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts-blatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 12. 1. 1989

31/173/2

Dr. Scherg, Landrat

### **Voilzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemein-deteile**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.Bek. vom 23. 9.

1986 (BGBl I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes i.d.Bek.v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung für Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden und Gemeindeteile folgende Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 9. 6. 1982 (Amtsblatt vom 24. 6. 1982, Nr. 24/25).

#### § 1 Änderung der Verordnung

§ 3 enthält folgende Fassung: Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen. Es sind

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4	verboten	–	–
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gär-saftan-fall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	–
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	–
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland			verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	-	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			

<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. <b>Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	-	-

\* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Dr. Scherg, Landrat